

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 23. Mai 2022 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 29.11.1993, zuletzt geändert am 4. Dezember 2017, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 bis 10.000 € zu erheben."

Gebührenverzeichnis

2. Bei Nummer 2 wird der Betrag "1,50 bis 2.500,00 €" durch den Betrag "1,50 bis 10.000 €" ersetzt.
3. Bei Nummer 8.3 wird die der Zusatz "(Nr. 22)" durch den Zusatz "(Nr. 20)" ersetzt.
4. Die bisherige Nummer 13.1 wird zu 13.1.1. Das Wort "gebührenfrei" wird durch den Betrag "5 €" ersetzt.
5. Dem Gebührenverzeichnis wird nach der Nummer 13.1.1 folgende Zeile eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
13.1.2	Fundfahräder, Cityroller, Kinderwagen	25 €

6. Bei Nummer 13.2 wird der Betrag "3 % des Werts, mind. jedoch 5 €" durch den Betrag "3 % des Werts, mind. jedoch 10 €" ersetzt.
7. Bei Nummer 18.1.1 wird der Zusatz "(§ 32 Abs. 1 MG)" durch den Zusatz "(§44 BMG)" ersetzt.
8. Bei Nummer 18.1.2 wird der Zusatz "(§ 32 Abs. 2 MG)" durch den Zusatz "(§ 45 BMG)" ersetzt.
9. Bei Nummer 18.1.3 wird der Zusatz "(§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)" durch den Zusatz "(§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)" ersetzt.
10. Nummer 18.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Zusatz "(§ 25 MG)" wird durch den Zusatz "(§ 34 BMG)" ersetzt.
 - b) Der Zusatz "(§ 30 MG)" wird durch den Zusatz "(§ 42 BMG)" ersetzt.
 - c) Nach dem Wort "würde" werden die Worte "oder diese nach BMG gebührenfrei zu erteilen sind" eingefügt.
11. Bei Nummer 18.2.2 wird der Zusatz "Ziff. 20.2.1" durch den Zusatz "Ziff. 18.2.1" ersetzt.
12. Bei Nummer 18.6.2 wird der Zusatz "(§ 11 MG)" durch den Zusatz "(§ 10 BMG)" ersetzt.
13. Bei Nummer 18.6.3 wird der Zusatz "(§§ 12, 13 MG)" durch den Zusatz "(§§ 12, 6 Abs. 1 BMG)" ersetzt.
14. Die Nummer 18.7 wird gestrichen.
15. Dem Gebührenverzeichnis wird nach der Nummer 20.4 folgende Zeile eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20.5	Übersetzungshilfen	14 €, maximal Gebühr der zugrundeliegenden Urkunde

16. Bei Nummer 22 wird der Betrag "28 €" durch den Betrag "35 bis 80 €" ersetzt.
17. Dem Gebührenverzeichnis wird nach der Nummer 22 folgende Zeile eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22a	Zweitausfertigungen Gewerbemeldungen	10 bis 50 €

18. Bei Nummer 23 wird der Betrag "10 - 15 €" durch den Betrag "15 bis 30 €" ersetzt.
19. Bei Nummer 24 werden die Beträge "80 €" und "150 €" durch den Betrag "100 bis 300 €" ersetzt.
20. Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort "Gestattungen" wird das Wort "/Tagesgebühr" eingefügt.
 - Der Betrag "30 €" wird durch den Betrag "50 bis 250 €" ersetzt.
21. Die Nummer 26 enthält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
26	Fischereischeine - Jugend-Fischereischein - Fischereischein für Erwachsene - Verlängerung Erwachsene	15 bis 30 € 30 bis 60 € 15 bis 30 €

22. Die Nummer 27 wird gestrichen.
23. Bei Nummer 28 wird der Betrag "250 €" durch den Betrag "300 bis 500 €" ersetzt.
24. Bei Nummer 29 wird der Betrag "50 €" durch den Betrag "75 bis 200 €" ersetzt.
25. Bei Nummer 30 wird der Betrag "500 €" durch den Betrag "600 bis 1.000 €" ersetzt.
26. Die Nummer 31 wird gestrichen.
27. Die Nummer 32 enthält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
32	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	400 bis 800 €

28. Bei Nummer 33 wird der Betrag "1.250 €" durch den Betrag "1.500 bis 2.000 €" ersetzt.
29. Bei Nummer 34 wird der Betrag "2.000 – 4.000 €" durch den Betrag "2.500 bis 5.000 €" ersetzt.
30. Bei Nummer 35 wird der Betrag "300 €" durch den Betrag "350 bis 500 €" ersetzt.
31. Nummer 36 wird wie folgt geändert:
- Der Betrag "200 €" wird durch den Betrag "300 bis 500 €" ersetzt.
 - Der Betrag "400 €" wird durch den Betrag "400 bis 800 €" ersetzt.
32. Dem Gebührenverzeichnis wird nach der Nummer 36 folgende Zeile eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
36a	Überprüfung Wachpersonal	50 bis 200 €

33. Bei Nummer 37 wird der Betrag "300 €" durch den Betrag "400 bis 800 €" ersetzt.
34. Bei Nummer 38 wird der Betrag "100 €" durch den Betrag "120 bis 250 €" ersetzt.
35. Bei Nummer 39 wird der Betrag "278 € + ½ monatliche Nettopacht" durch den Betrag "300 bis 500 €" ersetzt.
36. Bei Nummer 40 wird der Betrag "50 €" durch den Betrag "60 bis 120 €" ersetzt.
37. Nummer 41 wird wie folgt geändert:
- Der Betrag "15 €/Tag" wird durch den Betrag "20 bis 100 €/Tag" ersetzt.
 - Der Betrag "125 €/Monat" wird durch den Betrag "150 bis 250 €/Monat" ersetzt.
38. Bei Nummer 42 wird der Betrag "42 €/Auflage" durch den Betrag "60 bis 100 €/Auflage" ersetzt.
39. Bei Nummer 43 wird der Betrag "150 €" durch den Betrag "200 bis 500 €" ersetzt.
40. Bei Nummer 44 wird der Betrag "20 €" durch den Betrag "30 bis 80 €" ersetzt.
41. Bei Nummer 45 wird der Betrag "75 €" durch den Betrag "80 bis 150 €" ersetzt.
42. Dem Gebührenverzeichnis werden nach der Nummer 46.2 folgende Zeilen eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
46.3	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	50 bis 1.000 €
46.4	Gebühr für die Änderung eines Vornamens	50 bis 500 €
46.5	Ein- bzw. Austragung der Religionszugehörigkeit im Personenstandsregister	15 €

43. Dem Gebührenverzeichnis werden nach der Nummer 66 folgende Zeile eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
----------	--------------	--------

66a	Erteilung von steuerlichen Sonderabschreibungsbescheinigungen nach § 7 h Einkommensteuergesetz	0,1 % der Baukosten, mind. 100 €, höchstens 3.000 €
66b	Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung nach § 7 h Einkommensteuergesetz	100 €

44. Bei Nummer 87 wird der Verweis "Nr. 86-89" durch den Verweis "Nr. 84" ersetzt.
45. Die bisherige Nummer "101" wird zu Nummer "94", zudem wird der Betrag "55 €" durch den Betrag "65 €" ersetzt.
46. Die bisherige Nummer "102" wird zu Nummer "95", zudem wird der Betrag "45 €" durch den Betrag "55 €" ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister